

II-1832 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

18.9.1968

875/J

A n f r a g e

der Abgeordneten F r ü h b a u e r, Robert W e i s z und Genossen  
an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen,  
betreffend Antragstellung an die Bundesregierung auf Nachsichterteilung  
von einem im § 3 der Vordienstzeitenverordnung 1957 bzw. im § 2 der  
Vordienstzeitenkündigung 1958 genannten Anrechnungshindernisse.

-.-.-.-.-

Sowohl in der Vordienstzeitenverordnung 1957 als auch in der Vordienstzeitenkündigung 1958 für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen sind im § 3 bzw. § 2 jene Dienstzeiten angeführt, die für eine Vorrückung in höhere Bezüge nicht anrechenbar sind. Darunter scheinen auch Zeiträume auf, die im Zustand der Ämterunfähigkeit verbracht wurden. Im Absatz 2 des § 3 bzw. § 2 ist festgehalten, daß die Bundesregierung bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe von einem der im Absatz 1 lit. b - f genannten Anrechnungshindernisse Nachsicht erteilen kann.

Diese Ermächtigung der Bundesregierung wurde bei der Neuschaffung der Vordienstzeitenverordnung 1957 bzw. der Vordienstzeitenkündigung 1958 deshalb geschaffen, um in der Vergangenheit aufgetretene Härten beseitigen zu können. Dies geht auch aus den Durchführungsbestimmungen zur BB-Vordienstzeitenkündigung 1958 zu § 2 hervor, in denen es heißt, daß die absolute Wirkung der Anrechnungshindernisse bisweilen zu Härten geführt hat. Um solche Härten beseitigen zu können, ist nunmehr die Möglichkeit vorgesehen, daß die Bundesregierung Nachsicht von einem dieser Anrechnungshindernisse erteilen kann.

Soweit den unterzeichneten Abgeordneten aus der bisherigen Praxis bekannt ist, hat die Bundesregierung von diesen geschaffenen Möglichkeiten in den letzten Jahren keinen Gebrauch gemacht. Ob die Nichtausnutzung dieser Möglichkeit auf eine grundsätzlich negative Einstellung der Bundesregierung zur Nachsichterteilung überhaupt oder nur auf das Nichtvorliegen entsprechender Anträge der einzelnen Bundesminister zurückzuführen ist, kann von den Fragestellern nicht geprüft werden.

Um über die Ursachen der Nichtanwendung der zitierten Bestimmungen Klarheit zu bekommen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den

- 2 -

875/J

Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen nachstehende

A n f r a g e n :

1) Wurden vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen seit Bestehen dieser Bestimmung in der Vordienstzeitenverordnung 1957 bzw. der Vordienstzeitenkündmachung 1958 für Post- bzw. Bahnbedienstete schon diesbezügliche Anträge an die Bundesregierung gestellt?

2) Wenn ja: Sind solche Anträge von der Bundesregierung positiv oder negativ erledigt worden?

3) Wenn nein: Warum haben Sie von dieser Möglichkeit der Vordienstzeitenverordnung bzw. Vordienstzeitenkündmachung bisher keinen Gebrauch gemacht?

4) Wenn nein: Sind Sie im Hinblick darauf, daß im heurigen Jahr im Zusammenhang mit dem 50jährigen Bestehen der Republik Österreich eine Amnestie zu erwarten ist, bereit, in dieser Frage eine Änderung Ihres bisherigen Standpunktes vorzunehmen und Anträge auf Nachsichterteilung von Anrechnungshindernissen gemäß § 3 Abs. 2 der Vordienstzeitenverordnung 1957 bzw. gemäß § 2 Abs. 2 der Vordienstzeitenkündmachung 1958 an die Bundesregierung zu stellen?

- . . . -